

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/2896**

A02, A07

Dipl.-Volkswirt **Bernhard Holz**  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater  
Drachenfelsstraße 3, 53343 Wachtberg

Wachtberg, den 11. August 2020

Landtag Nordrhein-Westfalen

Per Email: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**A02 - COVID 19 - 21.08.2020**

**Gesetzentwurf der Landesregierung NRW, Drucksache 17/9829**  
**Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 21.**  
**August 2020**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zum Entwurf des „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ bin ich als Sachverständiger berufen. In dieser Funktion nehme ich zu dem Gesetzentwurf gerne vorab Stellung: Die Corona-Pandemie bewirkt mannigfaltige und erhebliche Konsequenzen auf das öffentliche Leben, die Arbeits- und Wirtschaftswelt und auch sehr massiv auf die staatlichen Ebenen. Der Gesetzgeber hat diverse Hilfsmaßnahmen z.B. für den Arbeitsmarkt, zur Liquiditätssicherung von Unternehmen und Freiberuflern, für die Mieter etc. zügig auf den Weg gebracht, die die COVID-Folgen abmildern sollen. Staatliche Stellen - Kommunen - sind ebenfalls stark betroffen und haben in der Krise erhöhte Leistungen/Unterstützungen aufzubringen bei gleichzeitig massiv einbrechenden Steuereinnahmen. Eine staatliche Unterstützung im Sinne eines finanziellen Nachteilsausgleichs an die Kommunen kommt nicht in Betracht. Vielmehr gilt es andere Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen zu suchen und zu finden.

Der in diesem Zusammenhang von der Landesregierung vorgeschlagene Gesetzentwurf zur Isolierung der COVID-19-Belastungen sieht eine solche Unterstützung der Kommunen vor. Dies kommt insbesondere in § 5 des Gesetzentwurfs zum Ausdruck, der für den kommunalen Jahresabschluss 2020 eine Neutralisierung der auf COVID-19 zurückzuführenden Mindererträge und Mehraufwendungen vorschreibt. Der Saldo dieser Mindererträge und Mehraufwendungen wird als Bilanzierungshilfe auf der Aktivseite der Kommunalbilanz zum 31.12.2020 ausgewiesen und ratierlich abgeschrieben/aufgelöst. Im Ergebnis wird also die finanzielle COVID-19-Belastung der Kommunen nicht das Ergebnis des Kommunalabschlusses 2020, sondern die Jahresergebnisse ab 2025 ratierlich beeinträchtigen. Jede Kommune hat diese Bilanzierungshilfe im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

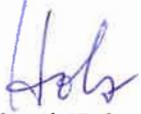
Die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur Isolierung der COVID-19-Belastungen für kommunale Haushalte bzw. Jahresabschlüsse ist unter den gegebenen COVID-Umständen eine gute Lösung, die COVID-Folgen sichtbar zu machen und diese ergebnismäßig nicht nur dem Jahr 2020, sondern den Folgejahren - nach einer zu erhoffenden Erholung von den einschneidenden COVID-Folgen des Jahres 2020 - anteilig zuzurechnen. Durch gesonderten Ausweis der COVID-Bilanzierungshilfe und deren transparente Erläuterung im Anhang wird vermieden, dass dieser Posten fehlinterpretiert wird. Der Posten ist eben kein Vermögensgegenstand, sondern eine Bilanzierungshilfe, eine Art Sonderposten für eine Investition der Kommune in die Nach-Corona-Zeit. Ohne Separierung der COVID-19-Belastungen (im Sinne von Mindererträgen und Mehraufwendungen) wären die Kommunalabschlüsse dramatisch belastet und das Eigenkapital der Kommunen ab dem Jahresabschluss 31.12.2020 stark angespannt - es käme zu bilanziellen Überschuldungen verschiedener Kommunen.

Vergleichbare Regelungen kannte das HGB in seiner früheren Fassung ebenfalls: § 269 HGB in der bis 28.5.2009 geltenden Fassung des HGB regelte das Recht zum Ausweis von Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs als Bilanzierungshilfe in der Bilanz eines Unternehmens. Parallel dazu galt eine Ausschüttungssperre, d.h. Gewinnausschüttungen waren nicht zulässig, soweit das ausschüttbare Eigenkapital die Bilanzierungshilfe unterschritt.

Nach meiner Einschätzung kann man viele der kommunalen Belastungen aufgrund COVID-19 in vergleichbarer Weise interpretieren: Als Investition in Stützungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung eines noch stärkeren wirtschaftlichen und finanziellen Abschwungs sowie als

Investition in die Aufrechterhaltung der kommunalen Infrastruktur trotz beispielsweise deutlich verringerter Nutzung von ÖPNV, Bäder, Theatern etc.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Holz', written in a cursive style.

Bernhard Holz